



STATUTEN BRANDENBERGER-HILFSFOND

Der Verband Nierenpatienten Schweiz VNPS erhielt im Mai 1983 aus dem Nachlass von Brunhilde Brandenberger eine Spende von Fr. 30'000.-- für hilfsbedürftige Nierenkranke. Aus dem Spenderschreiben vom 22. Dez. 1982 geht hervor, dass dieses Geld zur freien Verfügung nach alleinigem Befinden durch den Vorstand steht und die Gesuchsteller nicht unbedingt Mitglied des VNPS sein müssen.

Art.1) Name, Zweck

- a) Aus Dankbarkeit nennen wir diesen Fond "**Brandenberger-Hilfsfond**"
- b) Ziel und Zweck dieses Hilfsfonds ist die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen oder finanziell in Not geratenen und in der Schweiz wohnhaften Nierenpatienten. Auch Regio-Gruppen des VNPS und andere Institutionen, welche sich ausnahmslos für die Nephrologie in der Schweiz einsetzen, kann aus diesem Fonds finanzielle Hilfe gewährt werden. Es können auch Gelder freigemacht werden für Aktionen, welche in der Nephrologie- oder bei weiteren Aufgaben Verbesserungen zu Gunsten der Nierenpatienten bringen. (Bund, Kanton, IV, EL, Probleme bei Kindern mit Niereninsuffizienz, berufliche Eingliederung, Kurse, etc.).

Art 2) Vermögen „Aeufnung“

- a) Das Vermögen besteht aus den gespendeten Fr. 30'000.-- plus aufgelaufenen Zinsen. Mit weiteren Spenden, welche als "Hilfsfond-Spende" gekennzeichnet sind, soll der Fond laufend aufgestockt werden.
- b) Das Fond-Vermögen darf Fr. 10'000.- nie unterschreiten. Dieser Mindestbetrag soll in Anleihen erstklassiger Schuldner in Schweizerfranken angelegt werden.
- c) Der Brandenberger-Hilfsfond wird vom jeweiligen VNPS—Kassier verwaltet. Er gibt jedes Jahr an der Delegiertenversammlung einen Fond-Kassenbericht ab.

Art. 3) Entscheidungs-Befugnisse

- a) Über die Verwendung der Gelder entscheidet eine Hilfsfond-Kommission, bestehend aus dem Präsident-VNPS, dem Kassier-VNPS und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des VNPS.



- b) Jeder Antrag muss schriftlich von der zuständigen Sozialstelle mit genauer Begründung inklusive aller Dokumente der jeweils aktuellen Brandenberger-Checkliste an den Verbandspräsidenten eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, die Angaben zu kontrollieren und den Antrag an die Hilfsfonds-Kommission zur Begutachtung weiterzuleiten. Diese Kommission tritt bei Bedarf zusammen und entscheidet ev. auch mit einem telefonischen Konferenzgespräch definitiv über den Antrag.
- c) Eine finanzielle Unterstützung aus diesem Fond ist pro Anfrage einmalig und kann den Betrag von Fr. 2'000.-(zweitausend) nicht übersteigen.
- d) Die Anträge sind von der Hilfsfond-Kommission streng-vertraulich zu behandeln.
- e) Der Vorstand beschließt jeweils an der letzten Vorstandssitzung des Jahres, in welche Kasse die eingegangenen Spendengelder fließen, bzw. wie das Geld auf die Kasse des VNPS und des Brandenberger-Hilfsfonds verteilt wird.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2022 in Bern geändert und genehmigt und sind somit ab sofort rechtskräftig.

Die Kassierin

Johanna Gerber

Die Präsidentin

Andrea Schäfer

Bern, 11. Juni 2022